Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/14_2010

Lausanne, 15. September 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. September 2010 (9F_9/2009)

Bundesgericht revidiert Urteil betreffend Übernahme der Kosten einer Geschlechtsumwandlung durch die Krankenkasse

Gestützt auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte revidiert die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in Luzern ein Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts aus dem Jahre 2005 betreffend Kassenpflichtigkeit von Geschlechtsumwandlungsoperationen. Die Sache geht nun zur weiteren medizinischen Abklärung an die Versicherung zurück.

Am 30. November 2004 unterzog sich die im Jahre 1937 geborene Nadine Schlumpf einer Geschlechtsumwandlung. Die Krankenkasse SWICA lehnte die Übernahme der Operationskosten von rund Fr. 43'000.- im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab. Sie begründete dies damit, die gemäss Rechtsprechung für die Leistungspflicht vorausgesetzte zweijährige Beobachtungsphase – u.a. mit psychiatrisch-psychotherapeutischer Untersuchung und Begleitung – sei im Zeitpunkt der Operation noch nicht abgeschlossen gewesen. Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau hiess die von Nadine Schlumpf dagegen erhobene Beschwerde gut und wies die Sache an die Versicherung zurück, damit diese abkläre, ob die Versicherte an einem therapeutisch nicht mehr angehbaren Transsexualismus solcher Art leide, dass ein Eingriff vor Ablauf der verlangten zweijährigen Beobachtungszeit notwendig gewesen

sei (Entscheid vom 21. Juni 2005). Das von der SWICA daraufhin angerufene Eidgenössische Versicherungsgericht hob den Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts mit Urteil vom 5. Dezember 2005 auf. Es verwies auf die Schwere und (praktische) Irreversibilität einer Geschlechtsumwandlungsoperation sowie auf die Rechtssicherheit, welche eine Abkehr von der 2-Jahres-Regel nicht rechtfertigen würden. Die Durchführung der von der Versicherten beantragten öffentlichen Verhandlung hielt das Gericht für nicht angezeigt.

Gegen dieses Urteil erhob Nadine Schlumpf Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR). Dieser stellte eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, einschliesslich des Anspruchs auf eine öffentliche Verhandlung gemäss Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie des Rechts auf Achtung des Privatund Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK fest. Der EGMR führte unter anderem aus, das in Art. 8 EMRK enthaltene Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beinhalte gemäss Rechtsprechung des Gerichtshofs auch das Recht auf Geschlechtsumwandung. Art. 8 EMRK sowie Art. 6 EMRK würden verletzt, wenn die von der schweizerischen Rechtsprechung für die obligatorische Kostenübernahme aufgestellte "2-Jahres-Regel" ungeachtet der konkreten Umstände des Einzelfalls streng und "mechanisch" angewendet werde, was im vorliegenden Fall geschehen sei. Der Gerichtshof sprach der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von 15'000.- Euro als Genugtuung ("dommage moral") sowie 8'000.- Euro Kostenersatz zu.

Gestützt auf dieses Urteil ersuchte Nadine Schlumpf das Bundesgericht am 5. Oktober 2009 um Revision des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. Dezember 2005. Am 15. September 2010 hat das Bundesgericht nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und anschliessenden Urteilsberatung das Revisionsgesuch gutgeheissen und das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. Dezember 2005 aufgehoben. Entgegen dem Hauptantrag der Versicherten hat das Gericht nicht eine Pflicht der SWICA zur Übernahme der Geschlechtsumwandlungskosten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgestellt. Es hat, entsprechend dem Eventualantrag der Versicherten, lediglich die Beschwerde der SWICA vom 25. Juli 2005 abgewiesen und das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 21. Juni 2005 bestätigt. Damit geht die Angelegenheit zur weiteren medizinischen Abklärung im Sinne der dortigen Erwägungen an den Krankenversicherer zurück. Vom Ergebnis der Abklärungen hängt ab, ob Frau Schlumpf die Kosten der Geschlechtsumwandlungsoperation vergütet erhält. Gemäss Mehrheitsauffassung wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs damit vollumfänglich umgesetzt.

Eine Minderheit vertrat den Standpunkt, die vom EGMR festgestellten Konventionsverletzungen seien, soweit nicht schon durch dessen eigenes Urteil behoben, mit der am 15. September 2010 durchgeführten Verhandlung bzw. mit der Zusprache der Entschädigung durch den Gerichtshof geheilt. Zudem könne das EGMR-Urteil nicht so verstanden werden, dass die festgestellte Verletzung von Art. 6 und 8 EMRK in der

Ablehnung der streitigen Leistungen für die vorzeitig vorgenommene Geschlechtsumwandlung bestehe.

Eine weitere Minderheit vertrat den Standpunkt, die festgestellten Konventionsverletzungen seien durch die vom Gerichtshof zugesprochene Entschädigung geheilt worden.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 9F_9/2009 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.